

ergue und anderer Amtsträger. Der Schwerpunkt liegt folglich auf den etwas über hundert Jahren von ca. 1350 bis 1461. Für den systematischen Ansatz spricht allein schon das detaillierte und erläuternde Verzeichnis der Archivbestände, nicht nur der Rechnungen, sondern auch der Urkunden und Notariatsregister, und publizierter Quellen (S. 25–67, ähnlich dem großen Quellenverzeichnis von Bautier/Sornay) und das umfassende Literaturverzeichnis, eine versteckte Bibliographie zur französischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte, (S. 69–144). – Unterteilt ist die Arbeit in drei große Abschnitte. Am Anfang steht der verfassungs- und rechtsgeschichtliche Kontext. Dabei fällt auf, daß G. insbesondere den Erscheinungen, die sich unter dem Stichwort Kommunikation zusammenfassen lassen, Beachtung schenkt wie den Gesandtschaften zum König oder an die benachbarten Städte, den Empfang von Adligen und Beauftragten des Königs, Korrespondenzen, Botengängen usw. Im zweiten, sozialgeschichtlich ausgerichteten Teil geht es um die Personen, die mit der Verwaltung der städtischen Gelder betraut waren, um die ab ca. 1313 „Boursier“ genannten Schatzmeister, deren Stellung in der städtischen Gesellschaft skizziert wird, was erfordert, daß man die wichtigen Familien rekonstruieren muß, die die Ratsherren stellten; die Steuerbücher wurden somit nicht nur finanzgeschichtlich, sondern auch personengeschichtlich ausgewertet. Im dritten Teil werden Einnahmen und Ausgaben der Stadt in einem Längsschnitt ca. 1350–1461 verglichen, um Konjunkturen und so etwas wie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen (S. 678–708 mit Tab. 48). Es gelingt G., die zunehmende institutionelle Ausgestaltung des Finanzwesens und das genaue Ineinandergreifen der verschiedenen gesellschaftlichen Institutionen nachzuzeichnen, womit er so etwas wie ein Finanzsystem, ein Modell der öffentlichen Finanzverwaltung aufstellt. Auch in Frankreich ging die städtische Finanzverwaltung der königlichen voraus und konnte dieser als Vorbild dienen, beispielsweise, was die Erhebungsmodalitäten und die formale Abhängigkeit von der Zustimmung durch die Betroffenen anging. Es bleibt bei einer solchen systematisierenden Betrachtungsweise nicht aus, daß manchmal getrennt wird, was zusammengehört. So findet sich das rechtliche Gerangel um das Amt des Ausrufers, das erst 1302 mit Genehmigung des königlichen Lieutenant-Général eingerichtet werden durfte, im ersten Abschnitt über die Verfassungsgeschichte (S. 214), denn die Existenz eines solchen Amtsträgers war ein Indikator für die städtische Qualität wie das Siegel oder das Banner. Die Ausrufung der von Millaus Boursiers in Abstimmung mit den anderen Städten und Ständen ausgearbeiteten und geprüften Münzordnungen findet sich im zweiten Abschnitt über das Personal (S. 436 f.). Dieses soll nicht als Kritik verstanden werden, sondern nur als Hinweis darauf, welche Folgen das methodische Zerlegen der ma. Stadt für verschiedene Fachrichtungen hat, und daß G. sich gerade dessen bewußt ist (ein Sachindex erschließt das Werk), indem er die rechtlichen, sozialen und finanziellen Aspekte für eine integrale Finanzgeschichte zusammenführt. Wer den Strom des Geldes nachzeichnen kann, hat die Gesellschaft durchdrungen.

Harm von Seggern

Gérard D. GUYON, L'avocat dans la procédure des anciennes coutumes médiévales bordelaises, *Revue historique de droit français et étranger* 86 (2008) S. 21–37, referiert anhand von sieben seit der Zeit König Richards II. von Eng-